



ZPG

Zürcher Planungsgruppe Glattal

Statuten des regionalen Planungsverbandes Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG)

vom (Datum der Urnenabstimmung)

Antrag der Geschäftsleitung vom 6. Februar 2019

27. März 2019

INHALT

1.	BESTAND UND ZWECK	4
	Art. 1 Bestand	4
	Art. 2 Zweck	4
	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
	Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden	5
2.	MITGLIEDSCHAFT BEIM "PLANUNGSDACHVERBAND REGION ZÜRICH UND UMGEBUNG (RZU)	5
	Art. 5 Mitgliedschaft.....	5
	Art. 6 Der RZU übertragbare Arbeiten.....	5
	Art. 7 Gegenseitige Rechte und Pflichten	5
3.	ORGANISATION	6
3.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
	Art. 8 Organe	6
	Art. 9 Amtsdauer	6
	Art. 10 Zeichnungsberechtigung	6
	Art. 11 Bekanntmachungen	6
3.2	DIE STIMMBERECHTIGTEN DES VERBANDSGEBIETS	6
3.2.1	Allgemeines	6
	Art. 12 Stimmrecht	6
	Art. 13 Verfahren	7
	Art. 14 Zuständigkeit	7
3.2.2	Volksinitiative	7
	Art. 15 Volksinitiative	7
3.2.3	Fakultatives Referendum	7
	Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung.....	7
	Art. 17 Ausschluss des Referendums	8
3.3	DIE VERBANDSGEMEINDEN	8
	Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden.....	8
	Art. 19 Beschlussfassung.....	8
3.4	DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	9
	Art. 20 Zusammensetzung	9
	Art. 21 Konstituierung	9
	Art. 22 Offenlegung der Interessenbindungen	9
	Art. 23 Wahlkompetenzen	9
	Art. 24 Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung.....	9
	Art. 25 Weitere Kompetenzen.....	10
	Art. 26 Vorsitz und Aktuariat	10
	Art. 27 Einberufung	10
	Art. 28 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme	11
	Art. 29 Beschlussfähigkeit	11
	Art. 30 Wahlen und Abstimmungen	11
	Art. 31 Anfragerecht der Delegierten	11

Art. 32	<i>Öffentlichkeit der Verhandlungen</i>	11
Art. 33	<i>Thematische Workshops</i>	11
3.5	DER VERBANDSVORSTAND	12
Art. 34	<i>Zusammensetzung</i>	12
Art. 35	<i>Offenlegung der Interessenbindung</i>	12
Art. 36	<i>Einberufung und Teilnahme</i>	12
Art. 37	<i>Beschlussfassung</i>	12
Art. 38	<i>Allgemeine Befugnisse</i>	12
Art. 39	<i>Finanzbefugnisse</i>	13
Art. 40	<i>Aufgabendelegation</i>	13
3.6	DIE VERBANDSVERWALTUNG	14
Art. 41	<i>Verbandssekretariat und Rechnungsführung</i>	14
Art. 42	<i>Ständige fachtechnische Berater</i>	14
3.7	DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)	14
Art. 43	<i>Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission</i>	14
Art. 44	<i>Aufgaben</i>	14
Art. 45	<i>Beschlussfassung</i>	14
Art. 46	<i>Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte</i>	15
Art. 47	<i>Prüfungsfristen</i>	15
3.8	DIE PRÜFSTELLE	15
Art. 48	<i>Aufgaben der Prüfstelle</i>	15
Art. 49	<i>Einsetzung der Prüfstelle</i>	15
4.	ARBEITSVERGABEN	15
Art. 50	<i>Öffentliches Beschaffungswesen</i>	15
5.	VERBANDSHAUSHALT	15
Art. 51	<i>Finanzhaushalt</i>	15
Art. 52	<i>Finanzierung der Betriebskosten</i>	15
Art. 53	<i>Haftung</i>	16
6.	AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	16
Art. 54	<i>Aufsicht</i>	16
Art. 55	<i>Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</i>	16
7.	AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	16
Art. 56	<i>Austritt</i>	16
Art. 57	<i>Auflösung</i>	17
8.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Art. 58	<i>Einführung eigener Haushalt</i>	17
Art. 59	<i>Inkrafttreten</i>	17

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Kloten, Maur, Nürensdorf, Opfikon, Rümlang, Schwerzenbach, Volketswil, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden unter dem Namen „Zürcher Planungsgruppe Glattal“ (ZPG) auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband im Sinne von § 12 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG).

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dübendorf.

Art. 2 Zweck

¹ Die ZPG fördert die geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

² Gemäss § 13 Abs. 1 PBG erarbeitet die ZPG die Grundlagen und die Ziele der räumlichen Entwicklung ihres Gebiets und behandelt die Vorlagen zu den regionalen Richtplänen aufgrund von Initiativen, von Anträgen ihres Verbandsvorstands oder von Aufträgen der zuständigen Direktion.

³ Es obliegt der ZPG im Besonderen:

1. die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
2. die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
3. zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
4. an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
5. ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten.

⁴ Die ZPG kann ferner

1. auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;
2. auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
3. weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Weitere, an das Verbandsgebiet angrenzende Gemeinden können, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht und vorbehältlich der Zustimmung der Mehrheit der bisherigen Verbandsgemeinden und des Regierungsrates, in die ZPG aufgenommen werden. Vorbehalten bleibt die Einstimmigkeit nach § 77 Abs. 2 lit. d GG.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Statutenrevision.

Art. 4 Pflichten der Mitgliedsgemeinden

¹ Die Pflichten der Mitgliedsgemeinden (Mitglieder) ergeben sich aus den Statuten.

² Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:

1. den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination bedürfen;
2. Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband zur Stellungnahme zu unterbreiten;
3. zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

2. MITGLIEDSCHAFT BEIM "PLANUNGSDACHVERBAND REGION ZÜRICH UND UMGEBUNG" (RZU)**Art. 5 Mitgliedschaft**

Die ZPG ist Mitglied des „Planungsdachverbandes Region Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne des PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich bildet.

Art. 6 Der RZU übertragbare Arbeiten

¹ Die ZPG kann der RZU die Koordination der Planungen der ZPG mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton übertragen.

² Die ZPG kann auch planerische Einzelaufgaben an die RZU übertragen.

Art. 7 Gegenseitige Rechte und Pflichten

¹ Die Pflichten und Rechte der ZPG als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Verbands.

² Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen der ZPG teilzunehmen. Sie können zudem zu den Sitzungen des Verbandsvorstands der ZPG und ihrer Arbeitsgruppen, bei welchen Planungsfragen behandelt werden, und bei Bedarf zu den übrigen Sitzungen eingeladen werden. Bei einer Teilnahme kommt diesen Vertreterinnen/Vertretern beratende Stimme zu.

3. ORGANISATION

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 9 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für die ZPG führen die Präsidentin/der Präsident und die Sekretärin/der Sekretär zu zweien.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 11 Bekanntmachungen

¹ Die ZPG nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden und im Amtsblatt des Kantons Zürich vor. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist die Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich.

² Die ZPG sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse auf ihrer Homepage.

³ Die Bevölkerung wird im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten informiert.

⁴ Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig mit elektronischen Mitteln über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

3.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

3.2.1 Allgemeines

Art. 12 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 13 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 14 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

3.2.2 Volksinitiative**Art. 15 Volksinitiative**

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen gemäss Art. 11 eingereicht wird.

⁴ Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte und seine Ausführungserlasse.

3.2.3 Fakultatives Referendum**Art. 16 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 1'000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation des Beschlusses der Delegiertenversammlung gemäss Art. 11 beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 17 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen im Budget nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000
 - jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. die Wahlen;
7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten.

3.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. den Austritt aus dem Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 19 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

3.4 Die Delegiertenversammlung

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 14 Mitgliedern. Jede Verbandsgemeinde entsendet eine Delegierte/einen Delegierten.

² Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Gemeindevorstände zusammen, die für Fragen der Raumplanung zuständig sind. Im Falle der Verhinderung werden sie durch das Mitglied des Gemeindevorstands vertreten, das die Stellvertreterfunktion innehat.

Art. 21 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer bisherigen Präsidentin/ihrer bisherigen Präsidenten selbst.

Art. 22 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 23 Wahlkompetenzen

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. zwei Mitglieder des Verbandsvorstands aus dem Kreis der Delegiertenversammlung;
2. drei Mitglieder des Verbandsvorstands mit passivem Wahlrecht im Gebiet des Zweckverbandes, welche nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen;
3. die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten der ZPG aus dem Kreis des Verbandsvorstands, wobei eine/einer der beiden der Delegiertenversammlung angehören muss;
4. eine Stimmenzählerin/einen Stimmenzähler.

Art. 24 Zuständigkeiten in der Richt- und Nutzungsplanung

Die Delegiertenversammlung verabschiedet:

1. den regionalen Richtplan oder einzelne Teile davon;
2. die regionalen Nutzungspläne;
3. die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon.

Art. 25 Weitere Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist weiter zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die ZPG;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. die Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
7. die Festsetzung des Budgets;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
10. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
11. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
12. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
13. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
14. die Bestimmung des Verbandssekretariats, der Rechnungsführung und der ständigen fachtechnischen Berater.

Art. 26 Vorsitz und Aktuariat

¹ Die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung. Sofern die leitende Person nicht der Delegiertenversammlung angehört, hat sie kein Stimmrecht.

² Als Aktuarin/Aktuar amtiert die Sekretärin/der Sekretär des Verbands.

Art. 27 Einberufung

¹ Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal pro Jahr ein.

² Mindestens 5 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³ Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 28 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit beratender Stimme

- ¹ Die Mitglieder des Vorstandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.
- ² Die ständigen fachtechnischen Berater nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.
- ³ Die Delegiertenversammlung kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören, oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandsvorstands Änderungsanträge stellen.

Art. 30 Wahlen und Abstimmungen

- ¹ In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.
- ² Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.
- ³ Die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter wählt bzw. stimmt nicht mit. Gehört die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter der Delegiertenversammlung an, trifft sie/er bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Gehört sie/er nicht der Delegiertenversammlung an, gilt das Geschäft bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

Art. 31 Anfragerecht der Delegierten

- ¹ Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu Angelegenheiten der ZPG einzureichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung zu verlangen.
- ² Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.
- ³ In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die/der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.
- ⁵ Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 33 Thematische Workshops

Bei Bedarf können thematische Workshops mit den Delegierten und weiteren Teilnehmern durchgeführt werden.

3.5 Der Verbandsvorstand

Art. 34 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

² Als Aktuarin/Aktuar amtet die Sekretärin/der Sekretär des Verbands.

Art. 35 Offenlegung der Interessenbindung

Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

Art. 36 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 37 Beschlussfassung

¹ Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 38 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. die Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. der Entscheid über die Durchführung von Workshops gemäss Art. 33 und Einladung dazu;
6. die Vertretung der ZPG nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. das Handeln für die ZPG nach aussen;
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
5. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 39 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000, bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr, sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000, bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. das Auslösen gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
4. die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel zu beschaffen.

Art. 40 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an das Verbandssekretariat zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an das Verbandssekretariat delegiert, in einem Erlass.

3.6 Die Verbandsverwaltung

Art. 41 Verbandssekretariat und Rechnungsführung

¹ Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben des Verbands und dessen Aktuariat wahr.

² Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets verantwortlich.

Art. 42 Ständige fachtechnische Berater

Die ständigen fachtechnischen Berater sind zuständig:

1. zur Vorbereitung von Planungen;
2. zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu deren Überprüfung;
3. zum Verfassen von fachtechnischen Stellungnahmen zuhanden des Vorstandsvorsitzenden.

3.7 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 43 Bestimmung der Rechnungsprüfungskommission

¹ Als RPK des Zweckverbands ist die RPK der Sitzgemeinde tätig.

² Die RPK/RGPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

³ Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der Sitzgemeinde und nach deren Bestimmungen.

Art. 44 Aufgaben

¹ Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 45 Beschlussfassung

¹ Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 46 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 47 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 45 Tagen.

3.8 Die Prüfstelle**Art. 48 Aufgaben der Prüfstelle**

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 49 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4. ARBEITSVERGABEN**Art. 50 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

5. VERBANDSHAUSHALT**Art. 51 Finanzhaushalt**

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der ZPG sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis am 30. Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 52 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. 12. des Vorjahres getragen.

² Die Gemeinden gewähren dem Verband die aufgrund des Zweckverbandsbudgets erforderlichen Vorschüsse.

Art. 53 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach der ZPG für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

6. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ**Art. 54 Aufsicht**

Die ZPG untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 55 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes oder des Verbandssekretariates kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**Art. 56 Austritt**

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates auf das Jahresende aus der ZPG austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 57 Auflösung

¹ Die Auflösung der ZPG ist, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich, wenn ihr Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für Betriebskosten. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 Einführung eigener Haushalt

¹ Die ZPG führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Die ZPG erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 GG.

Art. 59 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und der notwendigen Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Juni 2005, teilrevidiert am 23. Juni 2010, aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden (Urnenabstimmung) am ... [DATUM]

Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

Benno Hüppi

Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

Adrian Schori

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. vom